

Erledigung von Prüfungsfeststellungen

Bericht über die örtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2016 und 2017 des Bezirks Oberbayern, Teilbereiche Referate 16 bis 18 vom 06.03.2019:

TZ	Inhalt der Prüfungsfeststellungen	Art der Erledigung
<p>TZ 1 Seite 4 (ursprünglich A1)</p>	<p>Vergaberecht:</p> <p>Im Bereich des Vergaberechts werden bisweilen Wertgrenzen nicht nachvollziehbar gesetzt, um so vereinfachte Verfahren zu ermöglichen. Das betrifft insbesondere Wartungs- und Pflegeverträge.</p> <p>TZ 1: Zukünftig ist umfassend darauf zu achten, dass Ausschreibungen und Verträge bei einer längeren Nutzungsdauer über den voraussichtlichen Nutzungszeitraum vorgenommen werden. Dies wurde von der IT-GmbH zugesichert.</p>	<p>IT-Budgetverantwortung, Mittelbewirtschaftung und Beschaffung für den Bezirk liegen seit Juli 2022 in der Zuständigkeit von Referat 13.</p> <p>Die Vergaben erfolgen immer über die Vergabestelle.</p> <p>Der kommissarische Referatsleiter des Referats 13 hat in der Besprechung am 25.10.2022 die künftige Beachtung, soweit das Referat 13 zuständig ist, zugesagt. Eine schriftliche Zusicherung stand zum Zeitpunkt des Versandtermins der Unterlagen noch aus.</p>
<p>TZ 2 Seite 5 (ursprünglich TZ1)</p>	<p>Vertragsrecht:</p> <p>Im Prüfungszeitraum wurden mehrere Fälle gefunden, in denen die von der öffentlichen Hand entwickelten, Vertragsmuster (EVB-IT) nicht verwendet wurden, sondern die sehr unterschiedlichen AGB's der Anbieter akzeptiert wurden.</p> <p>TZ 2: An dieser Stelle wird vom Rechnungsprüfungsamt noch einmal dringend empfohlen, die Anwendung von EVB-IT-Verträgen für verbindlich zu erklären. Auf AM 1 des Prüfungsberichtes der Jahresrechnung 2014 wird verwiesen.</p>	<p>Die Beschaffungsverantwortung liegt seit Juli 2022 in der Zuständigkeit von Referat 13.</p> <p>Der kommissarische Referatsleiter des Referats 13 hat in der Besprechung am 25.10.2022 die künftige Beachtung, soweit das Referat 13 zuständig ist, zugesagt. Eine schriftliche Zusicherung stand zum Zeitpunkt des Versandtermins der Unterlagen noch aus.</p>
<p>TZ 3 Seite 5 (ursprünglich AM2)</p>	<p>Vertragsrecht:</p> <p>Im IT-Recht kommen häufig sog. typengemischte Verträge vor. In diesen Fällen muss der Schwerpunkt der Leistung ermittelt werden, um die Vertragspartner bzw. Vertragsarten näher zu bestimmen. Das wurde verschiedentlich versäumt.</p> <p>TZ 3: Zukünftig ist gewissenhaft zu prüfen, welche Vertragsart grundsätzlich zu schließen ist.</p>	<p>Die Zuständigkeit für Beschaffung und Vertragsabschlüsse liegt seit Juli 2022 in der Zuständigkeit von Referat 13.</p> <p>Der kommissarische Referatsleiter des Referats 13 hat in der Besprechung am 25.10.2022 die künftige Beachtung, soweit das Referat 13 zuständig ist, zugesagt. Eine schriftliche Zusicherung stand zum Zeitpunkt des Versandtermins der Unterlagen noch aus.</p>
<p>TZ 4 Seite 6 (ursprünglich TZ2)</p>	<p>Vertragsrecht:</p> <p>Grundsätzlich hat der Verkäufer bei Kaufverträgen eine Gewährleistung der Fehlerfreiheit</p>	<p>Die Zuständigkeit für Beschaffung und Vertragsabschlüsse liegt seit Juli 2022 in der Zuständigkeit von Referat 13.</p>

TZ	Inhalt der Prüfungsfeststellungen	Art der Erledigung
	<p>zu übernehmen. Für diesen Zeitraum kann ein Pflegevertrag nur mit reduzierter Gegenleistung abgeschlossen werden, da ansonsten eine Überzahlung eintritt.</p> <p>TZ 4: Zukünftig ist darauf zu achten, dass beim Abschluss von Verträgen über den Erwerb oder die zeitlich begrenzte Überlassung von Software auf der einen Seite und die Pflege (nicht Wartung) auf der anderen Seite eine Kürzung der Gegenleistungen im Pflegevertrag für den o.g. Zeitraum generell vorgenommen wird. Auf AM 3 des Prüfungsberichtes der Jahresrechnung 2014 wird verwiesen.</p>	<p>Der kommissarische Referatsleiter des Referats 13 hat in der Besprechung am 25.10.2022 die künftige Beachtung, soweit das Referat 13 zuständig ist, zugesagt. Eine schriftliche Zusicherung stand zum Zeitpunkt des Versandtermins der Unterlagen noch aus.</p>
<p>TZ 5 Seite 7 (ursprünglich AM3)</p>	<p>Vertragsrecht:</p> <p>Im Prüfungszeitraum wurden wiederholt Fälle vorgefunden, in denen nicht beachtet wurde, welcher Vertrag zu schließen ist. So wurde nicht zwischen einem Pflege- und einem telefonischen Supportvertrag unterschieden.</p> <p>TZ 5: Zukünftig ist bei typengemischten Vertragswerken genau festzustellen, welche Einzelverträge erforderlich sind.</p>	<p>Die Zuständigkeit für Beschaffung und Vertragsabschlüsse liegt seit Juli 2022 in der Zuständigkeit von Referat 13.</p> <p>Der kommissarische Referatsleiter des Referats 13 hat in der Besprechung am 25.10.2022 die künftige Beachtung, soweit das Referat 13 zuständig ist, zugesagt. Eine schriftliche Zusicherung stand zum Zeitpunkt des Versandtermins der Unterlagen noch aus.</p>
<p>TZ 6 Seite 7 (ursprünglich AM4)</p>	<p>Vertragsrecht:</p> <p>Es wurden vereinzelt Verträge geschlossen oder verlängert. Dabei wurde nicht geprüft, ob und wie die Software noch tatsächlich genutzt wird, obwohl sehr hohe Pflegekosten vereinbart wurden.</p> <p>TZ 6: Bei einem längeren Einsatz (länger als ein Jahr) einer Software ist grundsätzlich zu überprüfen und zu dokumentieren, ob ein Softwarepflegevertrag nötig ist.</p>	<p>Die Zuständigkeit für Beschaffung und Vertragsabschlüsse liegt seit Juli 2022 in der Zuständigkeit von Referat 13. Die IT-GmbH unterstützt hier begleitend.</p> <p>Der kommissarische Referatsleiter des Referats 13 hat in der Besprechung am 25.10.2022 die künftige Beachtung, soweit das Referat 13 zuständig ist, zugesagt. Eine schriftliche Zusicherung stand zum Zeitpunkt des Versandtermins der Unterlagen noch aus.</p>
<p>TZ 7 Seite 8 (ursprünglich AM5)</p> <p>und</p> <p>TZ 8 Seite 8 (ursprünglich AM6)</p>	<p>Vertragsrecht:</p> <p>Die Nutzungsrechte im Sinne des Urhebergesetzes untergliedern sich zwischen einer befristeten oder unbefristeten und inhaltlich beschränkten Überlassung. In einem Fall wurde dies völlig übersehen. Auch die Anzahl der Nutzer wurde nicht durchgehend geprüft.</p> <p>Die Anmietung einer Software zur Risikobewertung für zwei Jahre war nicht gerechtfertigt.</p>	<p>Beschaffung und Vertragsabschlüsse liegen seit Juli 2022 in der Zuständigkeit von Referat 13. Die IT-GmbH unterstützt hier begleitend.</p> <p>Der kommissarische Referatsleiter des Referats 13 hat in der Besprechung am 25.10.2022 die künftige Beachtung, soweit das Referat 13 zuständig ist, zugesagt. Eine schriftliche Zusicherung stand zum Zeitpunkt des Versandtermins der Unterlagen noch aus.</p>

TZ	Inhalt der Prüfungsfeststellungen	Art der Erledigung
	<p>In einem anderen Fall wurde erst nach kurzer Vertragslaufzeit von der Fachfirma festgestellt, dass eine vereinbarte Wartung keinen Sinn für die betroffene Sache macht.</p> <p>Die Ausführungen gelten auch für die Baucontrolling-Software.</p> <p>TZ 7: In Zukunft sind eine hinreichende Bedarfsanalyse und Wirtschaftlichkeitsbetrachtung vorzunehmen, bevor Geld ausgegeben wird.</p> <p>TZ 8: Im Falle der Vertragsgestaltung von Nutzungsrechten im Sinne des Urhebergesetzes ist auf die einschlägigen Vorschriften mehr Gewicht zu legen.</p>	<p>Beschaffung und Vertragsabschlüsse liegen seit Juli 2022 in der Zuständigkeit von Referat 13. Die IT-GmbH unterstützt hier begleitend.</p> <p>Der kommissarische Referatsleiter des Referats 13 hat in der Besprechung am 25.10.2022 die künftige Beachtung, soweit das Referat 13 zuständig ist, zugesagt. Eine schriftliche Zusicherung stand zum Zeitpunkt des Versandtermins der Unterlagen noch aus.</p> <p>Beim Punkt der urheberrechtlichen Nutzungsrechte bedarf es einer engen Zusammenarbeit und eines umfassenden Informationsaustauschs zwischen Referat 13 und der IT-GmbH.</p>
<p>TZ 9 Seite 8 (ursprünglich AM7)</p>	<p>Vertragsrecht:</p> <p>Die Baucontrolling-Software Fischersoft wurde über einige Jahre in der Bauverwaltung genutzt. In der Folgezeit bestand zwar noch ein Pflegevertrag (bis zum 31.8.2016), die Nutzung war jedoch schon über mehrere Jahre nicht mehr gegeben. Ein ähnlicher Fall betrifft die CAD-Software liNear.</p> <p>TZ 9: Soweit Pflegeverträge verlängert werden, sollte im Vorfeld sorgfältig geprüft werden, ob die Software überhaupt sinnvoll und umfänglich tatsächlich noch genutzt wird. Die Überprüfung ist von der IT anzustoßen und vom Referat, das die Software nutzt, gewissenhaft durchzuführen.</p>	<p>Die Zuständigkeit für Beschaffung und Vertragsabschlüsse liegt seit Juli 2022 in der Zuständigkeit von Referat 13.</p> <p>Der kommissarische Referatsleiter des Referats 13 hat in der Besprechung am 25.10.2022 die künftige Beachtung, soweit das Referat 13 zuständig ist, zugesagt. Eine schriftliche Zusicherung stand zum Zeitpunkt des Versandtermins der Unterlagen noch aus.</p>
<p>TZ 10 Seite 9 (ursprünglich AM8)</p>	<p>Vertragsrecht:</p> <p>Bei einer stichprobenartigen Prüfung vorhandener Dienstleistungsverträge, bei denen vereinbart wurde, jeweils eine Leistungsbestimmung und Abnahme durchzuführen. Wurde es seitens des Bezirks in mehreren Fällen versäumt, die Leistungsnachweise einzufordern und zu prüfen.</p> <p>TZ 10: Zukünftig ist bei Dienstleistungsverträgen, die den Einsatz von Mitarbeitern der Vertragspartner beim Bezirk Oberbayern vorsehen, ein hinreichender Leistungsnachweis pro Tag zu fordern und die Leistung abzunehmen (vgl. AM 6 des Berichts über die örtliche Prüfung 2014 des Bezirks Oberbayern, Teilbereich Referat 12).</p>	<p>IT-Budgetverantwortung, Mittelbewirtschaftung und Beschaffung für den Bezirk liegen seit Juli 2022 in der Zuständigkeit von Referat 13.</p> <p>Der kommissarische Referatsleiter des Referats 13 hat in der Besprechung am 25.10.2022 die künftige Beachtung, soweit das Referat 13 zuständig ist, zugesagt. Eine schriftliche Zusicherung stand zum Zeitpunkt des Versandtermins der Unterlagen noch aus.</p>

TZ	Inhalt der Prüfungsfeststellungen	Art der Erledigung
<p>TZ 11 Seite 10 (ursprünglich AM9)</p>	<p>Urheberrecht:</p> <p>Der Schutzgegenstand in § 69 a UrhG ist umfassend zu verstehen. Eine Software erfüllt auch grundsätzlich die Anforderungen an die eigene geistige Schöpfung im Sinne der „kleinen Münze“ des BGH nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 UrhG.</p> <p>Aus diesem Umstand ergibt sich, dass der Bezirk Oberbayern nur Verwertungsrechte im Sinne von § 69 c UrhG in Verbindung mit § 69 d Abs. 1 UrhG erlangen kann. In mehreren Fällen hat die zuständige Organisationseinheit auf die konkrete Festlegung der Nutzungsart der Software verzichtet.</p> <p>Nach Angaben von Mitarbeitenden der IT-GmbH wurden im Jahr 2016 die Pflegekosten für 50 baramundi-Lizenzen vom kbo übertragen. Weitere Vertragsdokumente wurden nicht zur Verfügung gestellt. Von der Firma baramundi wurde lediglich eine Mail mit neuen Schlüsseln nach Informationen durch die IT-GmbH zugesandt.</p> <p>TZ 11: Gebrauchte Software sollte an einen neuen Nutzungsberechtigten nur durch schriftliche Zustimmung des Rechteinhabers oder im Wege der höchsten Rechtsprechung vorgegebenen Möglichkeiten übernommen werden.</p>	<p>IT-Budgetverantwortung, Mittelbewirtschaftung und Beschaffung für den Bezirk liegen seit Juli 2022 in der Zuständigkeit von Referat 13.</p> <p>Der kommissarische Referatsleiter des Referats 13 hat in der Besprechung am 25.10.2022 die künftige Beachtung, soweit das Referat 13 zuständig ist, zugesagt. Eine schriftliche Zusicherung stand zum Zeitpunkt des Versandtermins der Unterlagen noch aus.</p> <p>Beim Punkt der urheberrechtlichen Nutzungsrechte bedarf es einer engen Zusammenarbeit und eines umfassenden Informationsaustauschs zwischen Referat 13 und der IT-GmbH</p>
<p>TZ 12 Seite 10 (ursprünglich AM10)</p>	<p>Haushaltsrecht:</p> <p>Bei der Kontrolle der Buchungen ist aufgefallen, dass das Haushaltsrecht nicht umfänglich beachtet wird. Das betrifft insbesondere die Buchungssystematik nach der KommHV-Kameralistik.</p> <p>Des Öfteren werden die Gegenleistungen für Kopierer, die auf Basis der Anzahl der Kopien abgerechnet werden, auf der HH.St. 1.06010.63740 gebucht z. B. (AO.Nr. 62196304 aus 2019). Auch Gegenleistung auf Basis Zeit wurde auf der vorgenannten Haushaltsstelle verbucht (z.B. AO.Nr. 61028887 aus 2016). In diesem Zusammenhang muss der Grundtyp des Vertrages bestimmt werden. Es handelt sich nicht um Verbrauchsmittel.</p> <p>Unter der HH.St. 1.06010.63740 wurden ebenfalls die Installation und Konfiguration von Wohnraumarbeitsplätzen verbucht. Die Installations- und Konfigurationsarbeiten sind in der Regel dem Werkvertragsrecht zuzuordnen, da der Eintritt eines bestimmten Erfolgs im Mittelpunkt der Leistung steht. Hilfsweise kommt auch ein Dienstvertrag in Frage. Damit ist die Gegenleistung unter der Hauptgruppe</p>	<p>IT-Budgetverantwortung, Mittelbewirtschaftung und Beschaffung für den Bezirk liegen seit Juli 2022 in der Zuständigkeit von Referat 13.</p> <p>Der kommissarische Referatsleiter des Referats 13 hat in der Besprechung am 25.10.2022 die künftige Beachtung, soweit das Referat 13 zuständig ist, zugesagt. Eine schriftliche Zusicherung stand zum Zeitpunkt des Versandtermins der Unterlagen noch aus.</p>

TZ	Inhalt der Prüfungsfeststellungen	Art der Erledigung
	<p>52 zu verbuchen. Es handelt sich nicht um Verbrauchsmittel. Unter der HH.St. 2.06010.93500 wurden im Jahr 2017 Ausgaben für einen besonderen Beamer gebucht. Dieser Beamer fand seinen Platz im Kleinen Theater. Dieses Theater ist in der Trägerschaft der Kbo-Sozialpsychiatrisches Zentrum gGmbH. Die GmbH ist eine juristische Person des Privatrechts und verfügt über eine eigene Buchführung und Bilanz (§§ 41 und 42 GmbHG). Die Buchung unter der vorgenannten Haushaltsstelle stellt einen klaren Verstoß gegen das Haushaltsrecht dar.</p> <p>TZ 12: Zukünftig ist die Haushaltsstellen-systematik einzuhalten.</p>	
<p>TZ 13 Seite 11 (ursprünglich AM11)</p>	<p>Haushaltsrecht:</p> <p>Art 53. Abs. 2 S. 1 BezO legt fest, dass die Haushaltswirtschaft sparsam und wirtschaftlich zu führen ist. Folglich müssen die Aufgaben des Bezirks mit einem geringstmöglichen finanziellen Aufwand erfüllt werden. Sind mehrere Problemlösungen denkbar, ist grundsätzlich der billigsten Lösung der Vorrang einzuräumen.</p> <p>Das sog. Verbundrechenzentrum für den Bezirk (siehe auch Strategie der IT 2012) wurde hochverfügbar und ausfallsicher geplant (siehe u.a. auch Beschluss des Bezirksausschusses vom 31.1.2013). Dabei war maßgeblicher Standard Tier 3 bezüglich der Ausfallsicherheit (siehe auch u.a. vorgenannten Beschluss). Ob und wie weit die Voraussetzungen von Tier 3 durch das Rechenzentrum erfüllt werden, sollte der TÜV im März 2017 prüfen. Die Anforderungen an Tier 3 wurden in mehreren Punkten nicht erfüllt. 2018 teilte die IT-GmbH mit, dass die weitere Verfolgung des Ziels Tier 3 für den Bezirk zu teuer sei. Damit war der Ansatz laut der IT-GmbH vom Tisch und Investitionen in einer Höhe von weit über 100.000 € hinfällig. Hierin sieht das Rechnungsprüfungsamt einen vehementen Verstoß gegen den Grundsatz der Sparsamkeit.</p> <p>In diesem Zusammenhang fällt zusätzlich die Videoüberwachungsanlage auf dem Dach von P 14 auf. Für diese Anlage wurden fast 30.000 € aufgewendet und ein langfristiger Wartungsvertrag mit der Fa. Bosch geschlossen. Eine sinnvolle und strukturierte Überwachung und Auswertung der Aufnahmen erfolgt indes nicht. Vielmehr konnte kein gültiges Betriebskonzept für die Anlage vorgelegt werden. Nach Aussage der IT-GmbH wird die Videoanlage nicht mehr benötigt. Es wird dringend empfohlen, die Anlage abzubauen</p>	<p>IT-Budgetverantwortung, Mittelbewirtschaftung und Beschaffung für den Bezirk liegen seit Juli 2022 in der Zuständigkeit von Referat 13. Die Situation der Rechenzentren ist gelöst und es verbleibt ein RZ in Haar und ein RZ im Bezirk.</p> <p>Der kommissarische Referatsleiter des Referats 13 hat in der Besprechung am 25.10.2022 die künftige Beachtung, soweit das Referat 13 zuständig ist, zugesagt. Eine schriftliche Zusicherung stand zum Zeitpunkt des Versandtermins der Unterlagen noch aus.</p>

TZ	Inhalt der Prüfungsfeststellungen	Art der Erledigung
	<p>und den Vertrag zeitnah zu kündigen.</p> <p>Auch wurde durch eine externe Firma ein Rechenzentrum-Handbuch für 90.000 € erstellt. Bestandteil wäre auch der Betrieb der Videoüberwachung. Dieses Handbuch wurde nach Aussage der IT-GmbH nicht konsequent weitergeführt, da der Tier-3- Ansatz aufgegeben wurde. Aufgrund eines weiteren geplanten Technologiewechsels müsste nach Angaben der IT-GmbH eine neue Dokumentation erstellt werden. Somit ist in diesem Fall auch gegen den o.g. haushaltsrechtlichen Grundsatz verstoßen worden.</p> <p>TZ 13: Bei Planungen und Folgeplanung ist der Grundsatz der Sparsamkeit konsequent einzuhalten.</p>	
<p>TZ 14 Seite 12 (ursprünglich AM12)</p>	<p>Haushaltsrecht und Weiterbildung:</p> <p>Bei mehreren Maßnahmen zur Fort- und Weiterbildung fiel auf, dass grundsätzlich nicht zwischen Fort- und Weiterbildung unterschieden wird (z.B. Security-Beauftragter mit Prüfung durch TÜV). Eine Weiterbildung zeichnet sich durch einen längeren Zeitraum und eine allgemeine Prüfung aus. Die Weiterbildung zielt darauf ab, umfänglich den fachlichen Bildungsstand des Mitarbeiters zu heben. Eine Fortbildung zielt indes auf bestimmte Wissensvermittlung durch einen nur wenige Tage dauernden Kurs ab. Der Bezirk hat die Zuständigkeit für Weiterbildungsmaßnahmen in die Hände von 14/200 gelegt. Die Weiterbildung unterliegt grundsätzlich einer Genehmigung und ggfs. einer Zusatzabrede zum Arbeitsvertrag.</p> <p>TZ 14: Zukünftig ist auf die Abgrenzung zwischen Fort- und Weiterbildung zu achten.</p>	<p>Wird bei der Buchung in der IT-GmbH entsprechend berücksichtigt.</p> <p>Im Übrigen liegen die IT-Budgetverantwortung, Mittelbewirtschaftung und Beschaffung für den Bezirk seit Juli 2022 in der Zuständigkeit von Referat 13. Die Situation der Rechenzentren ist gelöst und es verbleibt ein RZ in Haar und ein RZ im Bezirk.</p> <p>Der kommissarische Referatsleiter des Referats 13 hat in der Besprechung am 25.10.2022 die künftige Beachtung, soweit das Referat 13 zuständig ist, zugesagt. Eine schriftliche Zusicherung stand zum Zeitpunkt des Versandtermins der Unterlagen noch aus.</p>